MUSIK BEI KLANGINSTALLATIONEN

Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei Klanginstallationen

Tarif WR-KI

1.1.2027 (6)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

Die Vergütung beträgt je Klanginstallation:

Pauschalvergütungssatz in EUR			
Beschallte Fläche	Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis zu 100 m²	103,60	28,49	10,36
b) bis zu 200 m²	207,10	56,95	20,71
c) bis zu 300 m²	233,10	64,10	23,31
d) bis zu 400 m²	259,10	71,25	25,91
e) bis zu 500 m²	285,10	78,40	28,51
f) je weitere angefangene 500 m²	129,90	35,72	12,99

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-KI ist anzuwenden auf beliebig häufige Werkwiedergaben in Form von Klanginstallationen (installative Nutzungen), bei denen bestimmte Werke regelmäßig über installierte Wiedergabevorrichtungen (ggf. mit Liveelementen) wiedergegeben werden. Dabei werden Musikwerke für einen bestimmten Zeitraum mit einem bestimmten Ort zu einem Gesamterlebnis verbunden.

Während dieses Zeitraums können die Zuhörer den Nutzungsort für eine selbstbestimmte Dauer besuchen.

Die Rechte für etwaige unmittelbar für die Wiedergabe erforderlichen Vervielfältigungen sind mit abgedeckt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

PDF: 03/11/26

3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

4. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

5. Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 21 Arbeitstagen alle zur Lizenzierung nachzumeldenden, notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (gerechnet ab dem ersten Tag vor dem Stattfinden der Veranstaltung). Darunter fällt das Einreichen der Setlist bei der Nutzung von Live-Musik. Nicht unter die Frist zur Nachmeldung fällt die Anmeldung der Veranstaltung, die bereits vor der Durchführung vorzunehmen ist.